

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

### **Finanzierung von Frauenunterstützungseinrichtungen**

Die **Kleine Anfrage 2332** vom 22. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das vor zehn Jahren in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz war mit seinem Perspektivwechsel "Wer schlägt, muss gehen" ein wichtiger Schritt für Opfer häuslicher Gewalt. Nicht zuletzt die Debatte in der Plenarsitzung im Thüringer Landtag Anfang Mai 2012 zu diesem Thema hat jedoch gezeigt, dass mit diesem Gesetz die Existenz von Frauenhäusern und -beratungsstellen mitnichten überflüssig geworden ist. Schutzeinrichtungen und Beratung sowie Unterstützung für von Gewalt betroffenen Frauen müssen weiterhin sichergestellt werden.

In der Debatte wurde allerdings auch deutlich, dass es Nachbesserungsbedarf gibt, insbesondere was die Unterstützung der Kinder von Opfern von Gewalt betrifft, aber auch mit Blick auf Migrantinnen und deren oftmals besonders schwierige und spezifische Ausgangssituation.

Noch immer sind Frauenhäuser nicht kontinuierlich finanziell abgesichert. Deutlich wurde dies beispielhaft bei der aktuellen Kontroverse rund um die sogenannte Bewirtschaftungsreserve, die Finanzminister Dr. Voß Ende 2011 ausgesprochen hatte. Seitdem der Aufenthalt über Tagessätze finanziert wird, haben zudem manche Frauen, mangels Anspruch auf soziale Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nur unter großem bürokratischem Aufwand Zugang zu einem Frauenhaus, dies betrifft insbesondere Studierende oder Auszubildende, die die Tagessätze nicht selbst aufbringen können.

Der Schutz vor häuslicher Gewalt darf jedoch nicht von Fragen der Finanzierung der Hilfeeinrichtung abhängen. Schwierigkeiten gibt es zudem immer wieder, wenn Frauen aus Sicherheitsgründen ein Frauenhaus in einer wohnortfernen Gemeinde aufsuchen müssen. Hintergrund ist, dass Kommunen die örtlichen Frauenhäuser mitunter anhalten, keine "ortsfremden" Frauen aufzunehmen, da sie die Kosten oftmals erst in Gerichtsprozessen erstreiten müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Plätze bieten die in Thüringen ansässigen Frauenhäuser in welcher Kommune an und wie war der Auslastungsgrad jeder einzelnen Einrichtung in den letzten fünf Jahren (bitte nach Kommunen und Einrichtungen einzeln aufschlüsseln)?
2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigten die einzelnen Einrichtungen in den letzten fünf Jahren und wurde bzw. wird dem Fachkräftegebot Rechnung getragen (bitte nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten aufschlüsseln)?
3. Welche konkreten Angebote machen die Thüringer Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und -notrufe und welche Veränderungen erwartet die Landesregierung durch die Einrichtung des bundesweiten Hilfefonns (bitte je nach Einrichtung einzeln aufschlüsseln)?

4. Welche Angebote gibt es speziell für die Kinder der von Gewalt Betroffenen und wie viele Kinder in welchem Alter waren in den Thüringer Frauenhäusern in den letzten fünf Jahren für welche Zeiträume untergebracht (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?
5. Gibt es spezielle Angebote für Migrantinnen, wie erfahren diese von selbigen und können diese auch von Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden?
6. Wie viele Frauen mit Migrationshintergrund waren in den letzten fünf Jahren in Thüringer Frauenhäusern untergebracht und wie viele davon kamen zusammen mit ihren Kindern (bitte nach Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)?
7. Sind die Schutzeinrichtungen barrierefrei erreichbar und wie häufig wurden diese in den letzten fünf Jahren von Frauen mit Behinderungen in Anspruch genommen (bitte nach Einrichtung und Art der Beeinträchtigung der Betroffenen aufschlüsseln)?
8. Ist für jede von Gewalt betroffene Frau der Zugang zu einer Schutzeinrichtung jederzeit und unkompliziert möglich? Wenn nicht, was sind die Gründe, die eine Aufnahme oder Beratung verhinderten (bitte für die letzten fünf Jahre und regionalspezifisch aufschlüsseln)?
9. Gibt es ein Stadt-Land-Gefälle in Thüringen, was die Versorgung mit Plätzen und Hilfeeinrichtungen angeht und wie stellt sich dieses konkret dar (bitte regionalspezifisch aufschlüsseln)?
10. Werden Betroffene aus Kommunen anderer Bundesländer aufgenommen? Wenn ja, wie häufig und wo war das in den letzten fünf Jahren der Fall, wenn nein, warum nicht und wurde in diesen Fällen anderweitig geholfen?
11. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Bedarf an Unterstützung Betroffener, die Hilfeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen oder müssen, in Thüringen ausreichend gesichert ist?
12. Wie hoch sind die Kosten für Personal, Gebäude und Sonstiges, aufgeschlüsselt nach Einrichtung, wie hoch ist der jeweilige Landesanteil an den Kosten sowie der Anteil der Kommunen und werden Drittmittel in Anspruch genommen?
13. Welche Qualitätsstandards sind für die Frauenhäuser verbindlich und werden diese von allen Trägern umgesetzt sowie von der Landesregierung sichergestellt?
14. Wird der vom Europarat empfohlene Einwohnerschlüssel von einem Frauenhausplatz pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner in Thüringen erreicht? Wenn nein, warum nicht und was gedenkt die Landesregierung zu tun?
15. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, Frauenhäuser als Pflichtaufgaben durch den Bund finanzieren zu lassen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage konnte lediglich auf statistische Daten aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen werden. Erstmals beteiligten sich in diesem Erfassungszeitraum alle Thüringer Frauenschutzeinrichtungen an der zentralen Datenerhebung, vorgenommen durch den in Berlin ansässigen und durch den Bund geförderten gemeinnützigen Verein Frauenhauskoordinierung e.V.

In Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenhäuser hatte die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales Familie und Gesundheit mit den Zuwendungsbescheiden für das Jahr 2010 diese Beteiligung verfügt, die in den vorhergehenden Jahren nur sporadisch durch einzelne Frauenschutzeinrichtungen erfolgte. Mit der Beteiligung an der zentralen Datenerfassung, unter Verwendung eines fachpolitisch erstellten und weiterentwickelten Fragerasters, das eine Vergleichbarkeit und Auskunft über fachliche Entwicklungen geben kann, sollen zugleich die Träger bzw.

Kommunen in ihrer jeweiligen Verantwortung für den Frauenschutz beim Prozess der Qualitätsentwicklung Thüringer Frauenschutzeinrichtungen unterstützt werden.

Die nach bisherigem Erfassungsmodus für das Jahr 2009 nur teilweise vorliegenden Daten folgten noch nicht dieser einheitlichen statistischen Erhebungs- und Zählweise. Vor dem Hintergrund, dass damit keine Vergleiche zum Jahr 2010 vorgenommen werden können, wurde von einer Darstellung abgesehen. Hinsichtlich der Daten für das Jahr 2011 ist anzumerken, dass die landesspezifische Auswertung der Daten durch den Frauenhauskoordinierung e.V. frühestens ab dem III. Quartal 2012 verfügbar ist.

Zu 1.:

Insgesamt wurden im Jahr 2010 184,5 Betreuungsplätze in 17 Frauenhäusern vorgehalten. Die Aufschlüsselung der Anzahl der Betreuungsplätze je Einrichtung ist Anlage 1 zu entnehmen. Der Auslastungsgrad kann der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1878 (Drucksache 5/3816) zu Frage 4 entnommen werden.

Zu 2.:

Je Frauenschutzeinrichtung sind Mitarbeiterinnen in einem Umfang von mindestens insgesamt 2,0 Vollbeschäftigeneinheiten (VbE) tätig. Die Aufschlüsselung der Anzahl der Mitarbeiterinnen nach Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung je Einrichtung ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Träger von Frauenschutzeinrichtungen haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFÖVO) als Voraussetzung für eine Förderung des Landes Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Erzieherin, Fachkraft für soziale Arbeit oder Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung, die aufgrund gleicher Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, zu beschäftigen. Dies ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens regelmäßig nachzuweisen.

Zu 3.:

Die Thüringer Frauenhäuser stellen sowohl die stationäre Unterbringung als auch die ambulante Beratung und einen 24-stündigen Notruf sicher. Darüber hinaus bieten auch die Thüringer Frauenzentren niedrigschwellige Beratungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt und Frauen in schwierigen Lebenslagen an.

Folgende Angebotsstruktur wird in allen Thüringer Frauenhäusern vorgehalten:

- Aufnahme/Zugang von Frauen/Kindern als Opfer häuslicher Gewalt,
- Gewährung von Unterkunft für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und deren Kinder,
- Sicherstellung von ambulanter Beratung und nachgehender Betreuung, wobei unter Beratung im Sinne der Sozialhilfe nicht nur die Rechtsberatung, sondern eine umfassende Lebensberatung in sonstigen sozialen Angelegenheiten zu verstehen ist, zum Beispiel beratende Unterstützung bei der Beschaffung neuen Wohnraums, psychosoziale Betreuung, Begleitung bei Behördengängen,
- Sicherstellung der 24-stündigen telefonischen Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft,
- Zusammenarbeit und Kooperation mit sozialen Diensten der Gebietskörperschaften, Kinderschutzdiensten sowie anderen Beratungseinrichtungen und Institutionen, Ärzten und Behörden,
- Mitarbeit in Arbeitskreisen, Landesarbeitsgemeinschaften,
- Prävention, zum Beispiel Arbeit mit Jugendeinrichtungen, Schulen, Herausgabe von Informationsmaterialien,
- Fortbildung/Supervision der Mitarbeiterinnen,
- Leistungsdokumentation/Statistik und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die seit Januar 2009 eingerichteten vier Interventionsstellen bieten pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz an, der Kontakt hierzu wird durch die Polizei vermittelt. Darüber hinaus stehen die Interventionsstellen als öffentlich zugängliche Beratungseinrichtungen für Betroffene zur Verfügung.

Das von der Bundesregierung initiierte und getragene bundesweite Hilfetelefon wird von der Landesregierung begrüßt. Der bundesweite Notruf stellt eine Ergänzung des in Thüringen bereits bestehenden Hilfesystems dar und wird im Rahmen der Lotsenfunktion betroffene Frauen an die in Thüringen zuständigen Einrichtungen weitervermitteln. Der zentrale Notruf kann nur eine erste Anlaufstelle sein. Er setzt voraus, dass regional stabile Angebotsstrukturen vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Sprachangebote können insbesondere auch Migrantinnen hiervon profitieren. Inwieweit sich aus dem im Aufbau befind-

lichen und voraussichtlich ab Januar 2013 in Betrieb gehenden Hilfetelefon Veränderungen für Thüringen ergeben, ist aus heutiger Sicht noch nicht absehbar.

Zu 4.:

Für die Kinder der von Gewalt betroffenen Frauen wird je nach Alter der Besuch von Kindertages- und Schulinrichtungen sichergestellt. Eine Vernetzung mit den örtlichen Kinder- und Jugendschutzdiensten und den Einrichtungen der Jugendhilfe wird seitens der Frauenhäuser praktiziert. Sowohl bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten als auch bei der Freizeitgestaltung legen die Frauenhäuser großen Wert darauf, dass auch den Bedürfnissen der Kinder adäquat Rechnung getragen wird.

Die Angaben zu der Anzahl der Kinder in den einzelnen Einrichtungen können Anlage 2 der Antwort zur Kleinen Anfrage 1878 (Drucksache 5/3816) entnommen werden.

Zu 5.:

Frauen mit Migrationshintergrund können dieselben Angebote nutzen wie Frauen ohne Migrationshintergrund. Hinsichtlich der individuellen Problemlagen von Frauen mit Migrationshintergrund stehen die Frauenhäuser in engem Kontakt mit den örtlichen Migrationsbeauftragten bzw. den entsprechenden Arbeitskreisen sowie den Ausländerbehörden. Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit wird gewährleistet, dass den Migrantinnen adäquate Hilfe gewährt wird.

Zu 6.:

77 Frauen mit Migrationshintergrund suchten im Jahr 2010 eine Frauenschutzeinrichtung auf. Die entsprechende Darstellung findet sich in Anlage 1. Es erfolgt keine gesonderte Erfassung der Frauen mit Migrationshintergrund, welche zusammen mit ihren Kindern das Frauenhaus aufsuchen. Daher liegen hierzu keine Daten vor.

Zu 7.:

Die Mehrheit der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in kommunaler und freier Trägerschaft ist nur bedingt barrierefrei zugänglich. Weitergehende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Das Fehlen von barrierefreien Zugängen wurde von den Frauenschutzeinrichtungen in der Vergangenheit weder als Problem vorgetragen noch über die Sprecherinnen der LAG Frauenhäuser thematisiert. Von Seiten des Landes wird bei anstehenden Umbaumaßnahmen oder Umzügen durch die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gegenüber den für die Vorhaltung solcher Angebote verantwortlichen Kommunen auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit hingewiesen.

Zu 8.:

Thüringer Frauenhäuser sind aufgrund des 24-stündigen Notrufdienstes zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar und aufnahmebereit.

Zu 9.:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen, die sich aus der engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der LAG Frauenhäuser und in Kenntnis der Sachberichte der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen ergeben, ist dies nicht der Fall.

Zu 10.:

Ja - laut Statistik des Frauenhauskoordinierung e.V. wurden im Jahr 2010 52 Frauen aus anderen Bundesländern aufgenommen. Eine Differenzierung nach den aufnehmenden Einrichtungen erfolgt nicht.

Zu 11.:

Ja - auf die Beantwortung der Frage 14 wird verwiesen.

Der pro-aktive Beratungsansatz der vier Interventionsstellen kann nur mit Einwilligungserklärung des Opfers erfolgen. Da diese Erklärung nicht in jedem Fall vorliegt, können nicht alle Opfer nach einem Polizeieinsatz erreicht werden. Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor elterlicher Partnergewalt befinden sich in Zusammenarbeit mit Kinderschutzeinrichtungen und den Thüringer Jugendämtern im Aufbau.

Zu 12.:

Die Gesamtkosten der einzelnen Frauenschutzeinrichtungen, die finanzielle Ausstattung durch die jeweiligen Kommunen sowie die Landesförderung sind in Anlage 2 aufgeschlüsselt. Drittmittel im Sinne von EU-Förderung werden nach Aktenlage nicht in Anspruch genommen.

Zu 13.:

Frauenhäuser, die eine Landesförderung anstreben, haben folgende Qualitätsstandards zu erfüllen:

- Beschäftigung von Fachpersonal wie in Frage 2 ausgeführt sowie Einhaltung eines Betreuungsschlüssels von in der Regel 1:8 (eine Vollbeschäftigteneinheit pro acht Betreuungsplätzen für Unterkunft/ambulante und nachgehende Beratung),
- Sicherstellung einer 24-stündigen telefonischen Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft der Einrichtung sowie
- Durchführung der Projekte Angebotsvernetzung, Prävention, Fortbildung/Supervision, Leistungsdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Ausführungen hierzu können der Beantwortung zu Frage 3 entnommen werden.

Zu 14.:

Nein - es obliegt der kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge, den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsplätze wird in den Leistungsvereinbarungen zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Trägern der Frauenhäuser vertraglich vereinbart. Dabei orientieren sich die Beteiligten am örtlichen Bedarf. Angesichts der tatsächlichen Auslastung der Frauenhäuser ist aus Sicht der Landesregierung die Zahl der vorgehaltenen Betreuungsplätze (in 2012: 174,5) ausreichend.

Zu 15.:

Ein entsprechender Beschlussvorschlag im Sinne der Fragestellung fand bei den Ländern auf der 21. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder 2011 keine Mehrheit.

Zudem ist Thüringen im Vergleich mit anderen Ländern mit der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Thüringer Frauenhausförderverordnung zur Unterstützung von Frauenschutzeinrichtungen sehr gut aufgestellt. Danach werden die Frauenschutzeinrichtungen vom Land mit 1,0 VbE kofinanziert, wenn die Kommune ihrerseits die Finanzierung von 1,0 VbE in einer Leistungsvereinbarung mit der Frauenschutzeinrichtung sicherstellt.

Eine weitere Verbesserung der Finanzierung Thüringer Frauenhäuser aufgrund der von einigen Ländern angestrebten Bundesfinanzierung wird gegenwärtig und künftig nicht erwartet.

Taubert  
Ministerin

Anlagen<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Anlage 1

<b>Frauenhaus, Frauenschutzwohnungen</b>	<b>Antwort zu Frage 1</b>	<b>Antwort zu Frage 2</b>	<b>Antwort zu Frage 6</b>
	Anzahl Betreuungsplätze	Anzahl der Mitarbeiterinnen	Anzahl von Frauen mit Migrationshintergrund
Stadtverwaltung Altenburg, Referat Soziales, Frauensschutzwohnungen	10	2 davon TZ 0	-
Frauen- und Familienzentrum Apolda e.V.	8	3 davon TZ 2	2
Evangelische Stadtmission, Frauenhaus Arnstadt	8	3 davon TZ 3	-
"Frauen für Frauen" e.V., Frauenschutzwohnung Bad Langensalza	10	3 davon TZ 3	-
Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach, Frauenhaus Eisenach	18	4 davon TZ 2	7
Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten, Niederlassung Erfurt	8	2 davon TZ 0	-
Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH Frauenhaus Erfurt	16	4 davon TZ 2	24
DRK Kreisverband Eichsfeld e.V. Frauensschutzwohnung Leinefelde	8	2 davon TZ 0	7
Frauenzentrum Weimar e.V.	14	4 davon TZ 4	-
Hilfe für Frauen in Not e.V. Gera	13,5	3 davon TZ 1	6
Frauenhaus Gotha "Für Frauen und Kinder in Not" e.V.	12	3 davon TZ 3	5
Diakonieverein Carolinenfeld e.V., Frauenschutzhaus Greiz	10	3 davon TZ 3	2
Jenaer Frauenhaus e.V.	16	3 davon TZ 0	10
Frauen helfen Frauen e.V., Frauenhaus Meiningen	8	3 davon TZ 3	7
Volkssolidarität, KV Saalfeld-Rudolstadt e.V.	8	3 davon TZ 3	-
Frauenhaus Sondershausen, Verein "Die Arche" e.V.	9	3 davon TZ 3	7
Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.	8	2 davon TZ 0	-

Anlage 2  
Antwort zu Frage 12

<b>Frauenhaus, Frauenschutzwohnungen</b>	<b>Gesamtkosten der Einrichtung, Angaben in Euro 2012</b>	<b>Kommunale Finanzierung, Angaben in Euro 2012</b>	<b>Landesförderung, Angaben in Euro 2012</b>
Stadtverwaltung Altenburg, Referat Soziales, Frauenschutzwohnungen	108.337	59.687	43.600
Frauen- und Familienzentrum Apolda e.V.	81.000	39.230	36.770
Evangelische Stadtmission, Frauenhaus Arnstadt	76.467	41.669	27.851
"Frauen für Frauen" e.V., Frauenschutzwohnung Bad Langensalza	97.745	46.767	42.979
Frauen helfen Frauen e.V. Eisenach, Frauenhaus Eisenach	169.973	96.818	43.600
Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH Frauenhaus Erfurt	244.874	167.309	43.600
DRK Kreisverband Eichsfeld e.V. Frauenschutzwohnung Leinefelde	87.777	38.442	36.781
Frauenzentrum Weimar e.V.	155.829	87.426	43.600
Hilfe für Frauen in Not e.V. Gera	117.818	51.633	43.600
Frauenhaus Gotha "Für Frauen und Kinder in Not" e.V.	143.186	74.890	42.400
Diakonieverein Carolinenfeld e.V., Frauenschutzhaus Greiz	110.071	43.600	43.600
Jenaer Frauenhaus e.V.	162.796	105.308	43.600
Frauen helfen Frauen e.V., Frauenhaus Meiningen	114.022	51.876	43.600
Volkssolidarität, KV Saalfeld-Rudolstadt e.V.	125.220	52.908	43.085
Frauenhaus Sondershausen, Verein "Die Arche" e.V.	120.278	51.109	43.600
Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V.	99.101	44.116	42.386